

Die Freistellung der eingestellten Lehrkräfte, die sich in einer Nachqualifizierung befinden, richtet sich nach den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§18 Abs. 3 ThürLNQVO:

Die **Teilnahme an den Nachqualifizierungsveranstaltungen** der Ausbildungsschule **ist** für die nachzuqualifizierende Lehrkraft **verbindlich**. **Die Teilnahme geht jeder anderen dienstlichen Verpflichtung vor.** Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem Leiter der Stammschule.

VVOrg25/26

Für die Nachqualifizierung der Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht regelt der Schulleiter der Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt den Umfang der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft an der Stammschule. **Die Lehrkraft soll** in der Regel **von einem Viertel der wöchentlichen regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung** (höchstens sechs Wochenstunden) für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen an der Ausbildungsschule **freigestellt werden**. Die wöchentliche regelmäßige Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft darf nach der Freistellung zwölf Wochenstunden nicht unterschreiten.

Beispiel 1:

- NQ ist 100%-Kraft
→ Unterrichtsverpflichtung = 27 LWS
- Einsatz mit 9 LWS im fachtheoretischen Unterricht
→ Unterrichtsverpflichtung = 26 LWS
- $\frac{1}{4}$ der Unterrichtsverpflichtung = 6,5 LWS → aber höchstens 6 LWS zulässig
- → Unterrichtsverpflichtung = 20 LWS

Beispiel 2:

- NQ mit vermindertem BU
→ Unterrichtsverpflichtung = 27 LWS
- Einsatz mit 7 LWS im fachtheoretischen Unterricht
→ Unterrichtsverpflichtung = 26 LWS (Pflichtstunden VbE)
- LWS Teilzeit = 21 LWS → BU = 80,77%
- $\frac{1}{4}$ der Unterrichtsverpflichtung = 5,25 LWS
- → Unterrichtsverpflichtung = 15,75 LWS (12 LWS werden nicht unterschritten)